

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des IV. Quartals 1911.

Das unterm 24. Januar 1908 den Herren Hermann, Simon und Alfred Kuoni (Firma Gebrüder Kuoni) in Zürich erteilte Patent zum geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten ist erloschen (23. Dezember 1911).

Patente sind erteilt worden:

- a. zum geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten:
unterm 14. November 1911 den Herren Jean und Jean-Henry Dubois, als bevollmächtigten Geschäftsführern der Abteilung Passageverkehr des Bankhauses Dubois Frères in Lausanne;
 - b. zum Betriebe von Auswanderungsagenturen:
unterm 20. Dezember 1911 Herrn Arnoldo Piotti in Locarno und unterm 23. Dezember 1911 Herrn Alfred Kuoni in Zürich.
-

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur A. Natural, Le Coultre & Cie. in Genf:
Henri Huguenin in La Chaux-de-Fonds.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Ernst Gilliéron in Basel.

Von der Agentur Kaiser & Cie. in Basel:

Alfred Mottier in Sitten.

Karl Berner in Buchs (St. Gallen).

Jakob Studer in Interlaken.

Johannes Zollinger in Winterthur.

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Johannes Thöni in Hohfluh-Hasleberg.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Johannes Anderegg in St. Gallen.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Joseph Leubé in Genf.

Gustav Adolf Schöchlin in Interlaken.

Von der Agentur H. Meiss & Cie. in Zürich:

Alfred Gähwiller in St. Gallen (gestorben).

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Franz Hasler in St. Gallen.

Von der Agentur H. Meiss & Cie. in Zürich:

Bernardin Annen in Schwyz.

Von der Agentur Ezio Corecco in Brig:

Julius Emery in Brig.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Johannes Stöcklin in Basel.

Von der Agentur Kaiser & Cie. in Basel:

Adolf Eister in Brig.
Jakob Wäckerlin in Interlaken.
Johannes Diener in Winterthur.
Gustav Capitaine in Pruntrut.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Theodor Widmer in St. Gallen.

Von der Agentur A. Natural, Le Coultre & Cie. in Genf:

Dr. jur. Otto Wettstein in Bern.

Ihr Domizil haben verlegt:

Samuel Luchsinger, von Interlaken nach Lugano.
Wilhelm Kohler, von Zürich nach St. Gallen.

(Beide Unteragenten der Agentur H. Meiss & Cie. in Zürich.)

Bern, Ende Dezember 1911.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Eidgenössische Technische Hochschule.

In Ausführung des Art. 8 des Reglementes vom 28. Mai 1901 für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizerische Schulrat dem Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Herrn Friedrich von Carpine, von Bibern (Schaffhausen),
auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom als technischer Chemiker erteilt hat.

Zürich, im Dezember 1911.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Rudolf Hügli in Bern.

Das unterm 31. Januar 1908 Herrn Rudolf Hügli in Bern erteilte Patent zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist am 28. September 1911 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Agentur Rudolf Hügli in Bern deponierte Kautions von Fr. 43,000 geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 28. September 1912 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 3. Oktober 1911.

(3...)

Schweizerisches politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Artillerie-Bundespferde.

Diejenigen Besitzer von Artillerie-Bundespferden, welche ihre Pferde für vorkommende Verwendung in Militärschulen- und -kursen zur Verfügung zu stellen wünschen, haben sich bis zum **31. Januar** nächsthin beim Pferdellieferungsoffizier des betreffenden Stellungskreises schriftlich anzumelden, nämlich:

in der Ostschweiz: bei Herrn Oberstlieutenant A. Bär in Winterthur;

in der Zentralschweiz: bei der eidgenössischen Pferde-regieanstalt in Thun;

in der Westschweiz: bei Herrn Major Ch. Cottier in Orbe.

Ver spätete Anmeldungen können unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

Thun, 3. Januar 1912.

(2.).

*Zentraleitung
der schweizerischen Pferdellieferung.*

Handelsstatistik.

Die Positionen 710 und 883 des schweizerischen Zolltarifs (Gebrauchstarif) werden vom 1. Januar 1912 an in folgende statistische Positionen aufgeteilt:

- 710 *a* Roheisen in Masseln; Luppeneisen und Rohschienen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); vorgewalzte Blöcke und Knüppel bis und mit 100 cm Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm Länge.
- 710 *b* Ferrosilicium, Ferrochrom und andere ähnliche Eisenlegierungen, roh.
- 883 *a* Dampflokomotiven; Benzinlokomotiven; Tender.
- 883 *b* Elektrische Lokomotiven, fertig.

Die Deklarationen für die Einfuhrverzollung und für die Ausfuhrstatistik sind daher vom genannten Zeitpunkte an der neuen Einteilung gemäss anzufertigen. Für die Positionen 883*a/b* ist bei der Einfuhr für die Statistik, ausser dem Nettogewicht, die Stückzahl und der Wert anzugeben; bei der Ausfuhr ist für sämtliche Waren die Wertangabe unerlässlich.

Bern, den 5. Januar 1912.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ankauf von Pferden für die Militärverwaltung

im Januar/Februar 1912.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden dieses Jahr an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Pferde für die eidgenössische Pferderegianstalt und für das Depot der Artillerie-Bundespferde angekauft:

- Donnerstag, den 18. Januar, in Thun (alte Regie), nachmittags 2 Uhr.
- Freitag, " 19. " " Bern (Tierarzneischule), vormittags 9¹/₂ Uhr.
- Samstag, " 20. " " Burgdorf (Schützenmatte), vormittags 9¹/₂ Uhr.
- Montag, " 22. " " Altstätten St. G. (Löwen), vormittags 9 Uhr.

Dienstag,	den 23.	Januar	in	Buchs St. G. (bei der Traube), vormittags 9 Uhr.
Mittwoch,	" 24.	" "	" "	Landquart (Linde), vormit- tags 9 Uhr.
Donnerstag,	" 25.	" "	" "	Einsiedeln (Klosterhof), vor- mittags 9 Uhr.
Freitag,	" 26.	" "	" "	Schwyz (beim neuen Schul- haus), vormittags 9 Uhr.
Samstag,	" 27.	" "	" "	Luzern (Platz bei der Pferde- kaserne), vormittags 9 Uhr. Escholzmatt (Dorfplatz), nach- mittags 1 Uhr.
Montag,	" 29.	" "	" "	Aigle (les Glariers), vormittags 9 Uhr. Lausanne (Place du Tunnel), nachmittags 2 Uhr.
Dienstag,	" 30.	" "	" "	Avenches (Hengstendepot), vormittags 8 Uhr. Colombier (aux Allées), nach- mittags 2 Uhr.
Mittwoch,	" 31.	" "	" "	Tavannes (Place du collège), vormittags 9 Uhr.
Donnerstag,	" 1.	Februar	" "	Pruntrut (Champ de foire), vormittags 9 Uhr. Delsberg (Marché aux che- vaux), nachmittags 1 Uhr.
Freitag,	" 2.	" "	" "	Liestal (Kaserne), vormittags 9 Uhr. Olten (Gasthof zum Kreuz), nachmittags 1½ Uhr.

Für den Ankauf der für die Pferderegieanstalt zu übernehmenden Pferde gelten folgende Vorschriften:

1. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und sowohl von Vater- als von Mutterseite der Veredlungszucht angehören.
2. Die Pferde sollen 3 und 4 Jahre alt sein. Das Stockmass soll im Minimum 153 Centimeter betragen, mit Eisen.
3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das tit. schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmässigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Standort an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 14 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungs-Reglementes erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten. Wenn sich ein Pferd im Laufe des Jahres als trüchtig erweisen sollte, so hat der Verkäufer dasselbe zu jeder Zeit gegen Erlegung des Kaufpreises zurückzunehmen.

Die für das Depot der Artillerie-Bundespferde anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmass von mindestens 154 Centimeter aufweisen. Für den Ankauf für dieses Depot kommen nur Pferde in Frage, die im Alter von 5, 6 und 7 Jahren stehen und von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen.

Im weitem gelten auch für diese Pferde die sub 3 und 4 für den Ankauf von Regie-Remonten aufgestellten Bestimmungen.

Thun, im Januar 1912.

(2.)

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:

Schär, Oberstlieutenant.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung

beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Nachtrag zum Verzeichnis*).

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911 befugt sind, vom 1. Januar 1912 an im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Schaffhausen.

17. Spar- und Leihkasse Beringen.
18. Sparkasse Buchberg.
19. Verwaltung des Einwohnergemeindegutes Dörflingen.
20. Spar- und Leihkasse Hallau.
21. Spar- und Leihkasse Ramsen.
22. Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen.
23. Spar- und Leihkasse Schleithem.
24. Spar- und Leihkasse Stein am Rhein.
25. Landwirtschaftliche Genossenschaft Trasadingen.
26. Spar- und Leihkasse Wilchingen.

Bern, den 6. Januar 1912.

(2.).

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1912
Date	
Data	
Seite	114-122
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 479

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.